Förderverein der Grundschule Pantrings Hof Herne e.V.

<u>Satzung</u>

§ 1

Der "Förderverein der Grundschule Pantrings Hof Herne e.V." wird mit dem Sitz in Herne gegründet.

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herne eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Arbeit der Grundschule Pantrings Hof, Eberhard-Wildermuth-Str. 43, 44628 Herne durch die Elternschaft und einen interessierten Freundeskreis im Zusammenwirken mit dem Lehrerkollegium und der Elternpflegschaft mit dem Ziel eines verantwortungsbewussten Zusammenwirkens zum Nutzen der immer mehr wachsenden Aufgaben der Schule.

Der Verein will diesen Aufgaben dienen durch Bereitstellung von Geldmitteln und Sachwerten für notwendige, dem Zweck der Schule dienende Maßnahmen, für die der Schuletat keine oder nur unzureichende Mittel vorsieht. Darüber hinaus will der Verein die Interessen der Schule und ihrer Schülerinnen und Schüler in der Öffentlichkeit wahren und durch Initiativen fördern.

§ 3

Der Verein ist ein ausschließlich gemeinnütziger Verein. Jede auf Gewinn gerichtete Geschäftstätigkeit ist ausgeschlossen.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

ξ5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitglied kann jeder Erziehungsberechtigte werden, dessen Kind die Grundschule Pantrings Hof besucht, ferner jeder, der die Arbeit des Vereins und damit die Schule fördern will, jeder Erziehungsberechtigte, auch nach Beendigung des Schulbesuchs seines Kindes, jeder ehemalige Schüler/jede ehemalige Schülerin und die Lehrerinnen und Lehrer der Schule.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss des Vereinsjahres nach einmonatiger Kündigung zulässig ist.
- b) durch Ausschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstandes
- bei schuldhafter Verletzung des Vereinszwecks,
- bei Nichtzahlung von mindestens 2 Jahresbeiträgen.

Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zum Gehör zu geben.

§ 7

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie auf den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen.

Die Mitglieder verpflichten sich, einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen und den Vereinszweck zu fördern.

§ 8

Der Vereinsbeitrag beträgt jährlich 12 € und soll spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres bargeldlos gezahlt werden. Eine Änderung der Vereinsbeiträge bedarf der einfachen Mehrheit des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 9

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dessen Vertreter,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer,

e) dem jeweiligen Schulleiter.

Die Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung durch Zuruf gewählt. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Den Vorsitz bei der Wahl führt das lebensälteste Mitglied.

Der Vorstand entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel mit einfacher Mehrheit. Bei notwendigen Sofortmaßnahmen können der Vorsitzende, dessen Vertreter oder der Kassierer und der jeweilige Schulleiter über Beträge bis zu 250€ allein verfügen. Bei der darauffolgenden Vorstandssitzung muss über diese Sofortmaßnahme Rechenschaft abgegeben werden.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. Er erstattet einen Jahresbericht.

Der Schriftführer ist in Vereinsangelegenheiten federführend und unterstützt den Vorsitzenden.

Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen. Er erstattet den Kassenbericht.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 11

Die Mitgliederversammlung soll von dem Vorsitzenden einmal im Vereinsjahr, und zwar möglichst im ersten Halbjahr, durch schriftliche Einladung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen werden.

Sollen Satzungsänderungen beschlossen werden, so muss die Einladung den Hinweis darauf enthalten.

Ferner hat der Vorsitzende auf schriftliches mit einer Tagesordnung versehenes Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder eine Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie 2 Kassenprüfer, nimmt den Jahresbericht über das abgelaufene Vereinsjahr entgegen, gibt Anregungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und beschließt die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen. Sie erteilt dem Kassierer Entlastung.

Ein Vertreter des Lehrerkollegiums und der Vorsitzende der Schulpflegschaft sollen regelmäßig zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen jedoch ist die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich abgefasst und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 12

Die aus Vereinsmitteln beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und werden der Schule als Leihgabe überlassen. Handelt es sich um reine Verbrauchsgüter oder um wirtschaftliche Zuwendungen an Schüler, so gehen diese in das Eigentum der Schule oder der Zuwendungsempfänger über. Über das dingliche Vermögen führt der Kassierer ein Inventarverzeichnis.

Ausscheidende Mitglieder verlieren das Recht auf das Vereinsvermögen.

Bei einer Auflösung des Vereins, für die eine 4/5 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich ist, oder bei einer Schließung der Schule fällt das Vereinsvermögen an den jeweiligen Schulträger, der das Vermögen satzungsgemäß zu verwenden hat.

§ 13

Das Vereinsjahr beginnt am I. August und endet am 3l. Juli jeden Jahres.